

# TE OGH 1998/4/21 4Ob250/97m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1998

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Kodek als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Niederreiter und Dr.Graf sowie die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr.Griß und Dr.Schenk als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. M\*\*\*\*\* GmbH & Co KG, 2. M\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\* beide vertreten durch Giger, Ruggenthaler & Simon, Rechtsanwälte KEG in Wien, wider die beklagte Partei t\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\* vertreten durch Dr.Christoph Leon, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung, Beseitigung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren S 400.000,-) im Verfahren über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den abweisenden Teil des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgericht vom 11.Juli 1997, GZ 2 R 87/96w-10, infolge des Antrages der klagenden Partei, den Beschuß des Obersten Gerichtshofes vom 28.Oktober 1997, GZ 4 Ob 250/97m in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 27.Jänner 1998, zu berichtigen, folgenden

Beschluß

gefaßt:

## **Spruch**

Der Antrag der klagenden Partei auf Berichtigung des Beschlusses vom 27.1.1998 und des berichtigten Beschlusses vom 28.10.1997 dahin, daß die einstweilige Verfügung mit dem ursprünglich beantragten Wortlaut erlassen werde, in eventu auf Berichtigung dahin, daß der Satzteil "der Aufpreis für die Nebenwaren nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren beträgt und" entfällt, wird abgewiesen.

## **Text**

Begründung:

Mit Beschuß vom 28.10.1997, 4 Ob 250/97m, erließ der erkennende

Senat folgende einstweilige Verfügung:

"Zur Sicherung des inhaltsgleichen Anspruchs der klagenden Parteien gegen die beklagte Partei auf Unterlassung wettbewerbswidriger Handlungen wird der beklagten Partei ab sofort bei sonstiger Exekution verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Abonnements von Zeitungen und/oder Zeitschriften, deren Medieninhaberin und/oder Verlegerin sie ist, gemeinsam mit anderen Waren (Nebenwaren) zu einem Gesamtpreis anzukündigen, wenn der Aufpreis für die Nebenwaren nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren beträgt und/oder der Gesamtpreis unter dem gleichzeitig angekündigten Preis und/oder dem üblichen Preis der Nebenwaren liegt, insbesondere es zu unterlassen, ein Halbjahres-Abonnement von t\*\*\*\*\* und drei Video-Film-Cassetten, die einen angekündigten Wert von zumindest S 450,- aufweisen, zu einem Gesamtpreis von S 299,- anzukündigen."

Mit Beschuß vom 27.1.1998 berichtigte der erkennende Senat auf Antrag der Beklagten die einstweilige Verfügung dahin, daß sie wie folgt zu lauten hat:

"Zur Sicherung des inhaltsgleichen Anspruches der klagenden Parteien gegen die beklagte Partei auf Unterlassung wettbewerbswidriger Handlungen wird der beklagten Partei ab sofort bei sonstiger Exekution verboten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Abonnements von Zeitungen und/oder Zeitschriften, deren Medieninhaberin und/oder Verlegerin sie ist, gemeinsam mit anderen Waren (Nebenwaren) zu einem Gesamtpreis anzukündigen, wenn der Aufpreis für die Nebenwaren nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren beträgt und der Gesamtpreis unter dem gleichzeitig angekündigten Preis und/oder dem üblichen Preis der Nebenwaren liegt, insbesondere es zu unterlassen, ein Halbjahresabonnement von t\*\*\*\*\* und drei Video-Film-Cassetten, die einen angekündigten Wert von zumindest S 450,- aufweisen, zu einem Gesamtpreis von S 299,- anzukündigen".

Mit dem vorliegenden Antrag begeht die Klägerin, die einstweilige Verfügung neuerlich dahin zu berichtigen, daß diese mit ihrem ursprünglichen Wortlaut erlassen werde, in eventu dahingehend, daß der Satzteil "..... wenn der Aufpreis für die Nebenwaren nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren beträgt und ....." entfällt.

Im Beschuß vom 28.10.1997 habe der Oberste Gerichtshof betont, daß eine Beschränkung des beantragten Verbots, Abonnements gemeinsam mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis anzukündigen, der unter dem gleichzeitig angekündigten Preis und/oder dem üblichen Preis der Nebenwaren liegt, auf Fälle, bei denen der Aufpreis nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren betrage, kein von der Rechtsprechung gefordertes Sittenwidrigkeitskriterium für Vorspannangebote sei. Geirrt habe sich der Oberste Gerichtshof bei seinen Ausführungen aber, wonach das begehrte Verbot auf Fälle eingeschränkt sei, bei denen der Aufpreis für die Nebenwaren nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren betrage. Die Kläger hätten mit ihrem Sicherungsantrag nicht eine Einschränkung dahin beabsichtigt, daß die mit dem Ausdruck "und/oder" verbundenen Elemente kumulativ gegeben sein müßten. Der berichtigte Spruch der einstweiligen Verfügung widerspreche aber auch dem mit Beschuß vom 28.10.1997 zum Ausdruck gebrachten Willen des Gerichts, eine einstweilige Verfügung in dem von den Klägern beantragten Umfang zu erlassen.

### **Rechtliche Beurteilung**

Der Berichtigungsantrag ist nicht berechtigt.

Wie der erkennende Senat schon im Beschuß vom 27.1.1998 ausgeführt hat, ist die Berichtigung einer gerichtlichen Entscheidung nur zulässig, wenn die zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung nicht dem wahren Willen des Gerichts entspricht. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß der Beklagten (nur) ein solches Kombinationsangebot verboten werden sollte, bei dem die Auslagen für das Kombinationsangebot höher sind als die Auslagen für die Vorspannware.

Ein selbständiges Verbot für den Fall, daß der Aufpreis für die Nebenwaren nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren beträgt, sollte nicht erlassen werden. Ein solches Ergebnis ist aber Ziel des nunmehr vorliegenden Berichtigungsantrages der Klägerin. Ist der Satzteil "..... bei denen der Aufpreis für die Nebenwaren nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren beträgt ....." eine Beschränkung des Verbots, was bereits im Beschuß vom 28.10.1997 ausgeführt wurde, dann können die Elemente "..... wenn der Aufpreis für die Nebenwaren nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren beträgt ....." "

und "..... wenn der Gesamtpreis unter dem gleichzeitig angekündigten Preis ..... der Nebenwaren liegt ....." nur mit dem Wort "und", nicht aber (auch) mit dem Wort "oder" verbunden werden.

Da der Satzteil " ..... wenn der Aufpreis für die Nebenwaren nicht mehr als 15 % des üblichen Handelspreises der Nebenwaren beträgt ....." als Einschränkung des beantragten Verbots aufzufassen war, entspräche es auch nicht dem Entscheidungswillen, ihn entfallen zu lassen. Daher ist auch das Berichtigseventualbegehr nicht berechtigt.

Sohin war der Berichtigungsantrag zur Gänze abzuweisen.

#### **Anmerkung**

E49982 04AB2507

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:0040OB00250.97M.0421.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19980421\_OGH0002\_0040OB00250\_97M0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)